

Neufassung der Satzung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten im Bereich der Abwasserwirtschaft (Beitragssatzung)

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 41 vom 29. September 2005, S. 1566 ff zum 29. Juli 2005

4. Änderungssatzung (eingearbeitet)

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 55 vom 21. Dezember 2006, S. 2278 ff

5. Änderungssatzung (eingearbeitet)

Amtsblatt des Saarlandes Nr. 55 vom 21. Dezember 2006, S. 2305

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)
über die Erhebung von Beiträgen und
Entgelten im Bereich
der Abwasserwirtschaft
(Beitragssatzung AW)**

Aufgrund der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352) zuletzt geändert am 25. Juli 2002 (Amtsblatt S. 1414), hat die Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 05. Dezember 2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Entsorgungsverbandes (EVS) über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten im Bereich der Abwasserwirtschaft (Beitragssatzung AW) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 5 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes /KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt S. 2030), wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) dem Beschluss widersprochen oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem Entsorgungsverband Saar unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, in Textform gerügt worden ist.

Saarbrücken, den 05. Dezember 2006

Die Geschäftsführer

Karl Heinz Ecker

Dr. Heribert Gisch

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beiträge und Entgelte
- § 2 Beiträge für die überörtliche Abwasserbeseitigung (Einheitlicher Verbandsbeitrag)
- § 3 Erhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages
- § 3a Entrichtung von Beiträgen
- § 4 Beiträge für Entlastungsanlagen (Sonderbeitrag)
- § 4a Sonderbeitrag für Investitionen
- § 4b Sonderbeitrag für den Betrieb
- § 4c Ermittlung der Betriebskosten
- § 5 Abwasserabgabe für private Dritte
- § 6 Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen
- § 7 entfällt
- § 8 entfällt
- § 9 Mitteilungspflicht
- § 10 Verzugszinsen
- § 11 entfällt
- § 12 Rechtsbehelfe
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1**Beiträge, Entgelte**

Alle nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträge und Entgelte sind in Geld zu entrichten.

§ 2**Beiträge für die überörtliche Abwasserbeseitigung
(Einheitlicher Verbandsbeitrag)**

(1) Der von den Mitgliedern zu erhebende Beitrag zur Finanzierung von Ausgaben für die überörtliche Abwasserbeseitigung wird nach einem einheitlichen Maßstab, der Menge des Abwassers, das bei dem jeweiligen Mitglied anfällt, erhoben. Die Abwassermenge wird mit dem Frischwasserverbrauch gleichgesetzt (§ 15 Abs. 2 EVSG).

(2) Der Frischwasserverbrauch ist zu vermindern um die Frischwassermenge

- a) die auf Kleineinleiter im Sinne des § 8 Abwasserabgabengesetz entfällt und
- b) für die keine Kanalbenutzungsgebühr erhoben wird.

(3) Der Beitragsberechnung ist die im zweiten dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Jahr nach Absatz 2 ermittelte Abwassermenge zu Grunde zu legen.

§ 3**Erhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages**

(1) die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen des Wirtschaftsplanes

- a) die Abzugsmenge je Kleineinleiter (§ 2 Abs. 2),
- b) die der Berechnung des Beitrages zugrunde zu legende Abwassermenge (§ 2 Abs. 3) sowie
- c) den Beitragssatz pro cbm

(2) Die Geschäftsführung setzt nach Aufstellung des Wirtschaftsplanes den zu entrichtenden Gesamtbeitrag für jedes Mitglied fest. Die Anforderung erfolgt durch einen Beitragsbescheid.

§ 3a**Entrichtung von Beiträgen**

(1) Die nach § 3 Abs. 2 zu entrichtenden Beiträge sind in sechs gleichen Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Ap-

ril, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember eines Jahres fällig.

(2) Die Beiträge sind solange in Höhe des letzten Bescheides weiter zu zahlen, bis ihre Höhe in einem Bescheid neu festgesetzt wird. Ergeben sich aus der Beitragsneufestsetzung Erstattungen oder Nachzahlungen, sind diese mit der nächsten Fälligkeit auszugleichen.

(3) Beitragszahlungen werden auf die älteste offene Forderung gegenüber dem Verbandsmitglied angerechnet.

§ 4

Beiträge für Entlastungsanlagen (Sonderbeitrag)

(1) Aufwendungen für Entlastungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 EVSG sind, soweit sie nach dem Stand der Technik erforderlich sind, nach § 14 Abs. 3 EVSG zur Hälfte vom jeweiligen Verbandsmitglied neben dem einheitlichen Verbandsbeitrag zu finanzieren (Sonderbeitrag).

(2) Die Entlastungsanlagen, für die der Sonderbeitrag zu erheben ist, werden in den Konzeptionsplänen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 EVSG dargestellt.

(3) Wird eine zu errichtende Entlastungsanlage von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt, werden als Schlüssel für eine verursachungsgerechte Kostenaufteilung zwischen den Verbandsmitgliedern die jeweils angeschlossenen A_{red} -Flächen zugrunde gelegt.

(4) Der nach Ziffer 3 ermittelte Kostenschlüssel findet Anwendung für die als Sonderbeitrag zu erhebenden Investitions- und Betriebskosten.

§ 4a

Sonderbeitrag für Investitionen

(1) Grundlage für die Ermittlung und Festsetzung des Sonderbeitrages bilden die interpolierten Kostenrichtwerte (spezifische Investitionskosten) der Beitragsatzung (Anlage 1).

Die in Anlage 1 aufgeführten Kostenrichtwerte gelten erstmals für das Jahr 1998. Sie werden jährlich mit den amtlichen Indexreihen des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Der Aufsichtsrat ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres über die Kostenfortschreibung zu unterrichten.

(2) In den Konzeptionsplänen werden die spezifischen Investitionskosten mit den Werten dargestellt, wie sie

sich zum Zeitpunkt der Aufstellung aus der Kostenrichtwerttabelle (§ 4a Abs. 1) ergeben.

(3) Die spezifischen Investitionskosten, die der Beitragsfestsetzung zugrunde zu legen sind, werden mit den Kosten ermittelt, die sich zum Zeitpunkt der Ausschreibung aus der Kostenrichtwerttabelle (§ 4 Abs. 1) ergeben. Sie beinhalten neben den Baukosten auch die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen und bleiben während der gesamten Bauzeit unverändert, es sei denn, dass eine Projektänderung erfolgt, die erhöhte oder verminderte spezifische Investitionskosten zur Folge hat. Von den spezifischen Investitionskosten hat das Verbandsmitglied die Hälfte als Sonderbeitrag zu entrichten. Nach Ausschreibung der Maßnahme werden die spezifischen Investitionskosten, die Höhe des Sonderbeitrages sowie der voraussichtliche Fertigstellung-/Inbetriebnahmetermin dem Verbandsmitglied mitgeteilt. Der Sonderbeitrag wird nach Ablauf des Jahres fällig, in dem die VOB-Abnahme der Entlastungsanlage vorgenommen wurde.

(4) Kommt eine Sanierung ohne die Schaffung von zusätzlichem Bauwerkvolumen einem Neubau gleich und werden diese Kosten aktiviert, handelt es sich um Investitionskosten i. S. des § 4 zu denen ein Beitrag i. H. von 50% der tatsächlich entstandenen Kosten zu erheben ist.

(5) Wird eine bestehende Entlastungsanlage erweitert, ist der Kostenrichtwert für das zusätzlich geschaffene Bauwerkvolumen der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Bei grabenlosen Erneuerungen von Ablaufleitungen wird der jeweilige Kostenrichtwert für Entlastungsleitungen mit -50% zur Berechnung des Sonderbeitrages angesetzt.

(6) Werden Abwasseranlagenteile sowohl für die Abwasserbehandlung als auch für die Regenwasserbehandlung genutzt, ist der Berechnung des Sonderbeitrages der Kostenrichtwert für das auf die Regenwasserbehandlung entfallende Nutzvolumen zugrunde zu legen.

(7) Der Sonderbeitrag ist in einer Summe fällig. Auf besondere Erklärung des Verbandsmitgliedes kann der EVS in Höhe des Sonderbeitrages ein Darlehen gewähren, für das das Mitglied den Schuldendienst nach Abs. 8 zu tragen hat. Die Erklärung ist nach Beitragsfestsetzung, spätestens 14 Tage nach Beitragsfälligkeit, abzugeben.

(8) Dem Darlehen nach Abs. 7 sind folgende Darlehenskonditionen zu Grunde zu legen:

- a) Ratendarlehen mit dem durchschnittlichen Zinssatz des Kreditbestandes des EVS-AW am 31. Dezember des Jahres, an dem die Regentlastungsanlage fertig gestellt wurde
- b) Laufzeit des Darlehens: 15 Jahre endfällig
- c) Zinssatz fest bis Ende des 7. Jahres
- d) Zinssatz fest ab 8. Jahr bis Ende Laufzeit auf der Basis des durchschnittlichen Zinssatzes des am 31. Dezember des siebten Jahres vorhandenen Kreditbestandes des EVS-AW.

Das Darlehen kann zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungszeit von 3 Monaten gekündigt und mit dem Restkapitalstand abgelöst werden.

(9) Die mit einem Sonderbeitrag errichteten Entlastungsanlagen sind Eigentum des Verbandes und werden abgeschrieben. Der Sonderbeitrag wird als Anschaffungs-/ Herstellungskostenminderung behandelt.

(10) Für Reinvestitionen an Entlastungsanlagen ist erneut ein Sonderbeitrag zu erheben. Dies gilt auch für Entlastungsanlagen, für die bisher kein Sonderbeitrag erhoben worden ist.

§ 4b

Sonderbeitrag für den Betrieb

(1) Zu den Betriebskosten der Entlastungsanlagen nach § 4 hat das jeweilige Verbandsmitglied ab dem 1. Januar des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres einen Sonderbeitrag zu leisten. Er beträgt 50 v. H. der nach § 4c ermittelten Betriebskosten. Nicht zu den Betriebskosten zählen die Abschreibungen und Zinsen für Entlastungsanlagen. Als Inbetriebnahmezeitpunkt gilt die Bauabnahme nach § 86 SWG.

(2) Werden Entlastungsanlagen von verschiedenen Verbandsmitgliedern gemeinsam genutzt, ist der Kostenschlüssel nach § 4 Abs. 3 anzuwenden.

(3) Die Betriebskosten werden nachträglich jährlich festgesetzt und erhoben. Der Beitrag wird ein Monat nach Bescheidzugang fällig.

(4) Alle bis zum in Kraft treten dieser Satzung anfallenden Betriebskosten werden nach den in § 4c festgelegten Berechnungsgrundsätzen erhoben.

§ 4c**Ermittlung der Betriebskosten**

(1) Für jede Entlastungsanlage, für die nach § 4 ein Sonderbeitrag erhoben wird, wird eine gesonderte Kostenstelle eingerichtet. Betriebskosten, die der Entlastungsanlage direkt zugeordnet werden können, werden hier erfasst.

(2) Nicht direkt zuordenbare Kosten werden nach Betriebswerten verteilt. Die Ermittlung der Betriebswerte einer Abwasseranlage erfolgt nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen. Die Bewertungsgrundsätze sind als Anlage 2 dieser Satzung beigefügt. Die Betriebswerte der einzelnen Abwasseranlagen sind jährlich neu zu ermitteln und von der Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes festzustellen.

(3) Die Aufwendungen der Abwasseranlagen, die nicht einzelnen Anlageteilen dieser Abwasseranlage direkt zugeordnet werden können, werden im Verhältnis der Betriebswerte der Abwasseranlage zu den Betriebswerten der Entlastungsanlage der Kostenstelle der Entlastungsanlage zugeordnet.

(4) Kosten für Verwaltung und Zentrale Betriebsabteilung der Kostenstellengruppen 10300000 bis 10309999 (Verwaltung) und 10600000 bis 10609999 (Betrieb) werden anteilig im Verhältnis Betriebswerte der Entlastungsanlage zu den Betriebswerten aller Abwasseranlagen verteilt.

Aufwendungen der Kostenstelle 10100000 bis 10109999 (Verbandsorgane, Verbandsgremien) und 10200000 bis 10209999 (Rechnungsprüfung, Arbeitssicherheit, Presse) bleiben bei der Ermittlung der Betriebskosten für Entlastungsanlagen außer Betracht.

§ 5**Abwasserabgabe für private Dritte**

Wird die Abwasserabgabe auf der Grundlage des § 132 Abs. 1 Satz 1 Saarländisches Wassergesetz (SWG) gegenüber dem EVS festgesetzt, weil ein Verbandsmitglied anstelle eines privaten Dritten dessen wasserrechtliche Verpflichtung auf Grund von Vereinbarungen oder Verträgen mit diesem Dritten übernimmt, ist diese Abwasserabgabe unmittelbar von dem betreffenden Verbandsmitglied außerhalb des einheitlichen Verbandsbeitrages an den EVS zu erstatten.

§ 6**Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen
(§ 50a Abs. 2 Ziffer 2 SWG)**

(1) Erhalten Verbandsmitglieder zu den Aufwendungen für Investitionen für Entlastungsanlagen weniger als 50 vom Hundert an Zuwendungen des Landes, gewährt der EVS aus dem Aufkommen des einheitlichen Verbandsbeitrages einen Ausgleichsbetrag (Zuschuss) bis zur Höhe von 50 vom Hundert der möglichen Landeszuwendung.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird in einer Summe nach Vorlage des Abrechnungsbescheides des Landes, frühestens jedoch erst zum 30. Juni des auf das dem Abrechnungsbescheid des Landes folgenden Jahres, durch den EVS ausgezahlt. Das Mitglied hat dem EVS bereits bei Ausfertigung des Zuwendungsbescheides des Landes innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen, wenn die Förderquote des Landes 50 vom Hundert nicht erreicht wird.

(3) Kann der Ausgleichsbetrag nicht fristgerecht (Absatz 2) durch den EVS ausgezahlt werden, wird dies dem Verbandsmitglied unter Nennung des Auszahlungszeitpunktes mitgeteilt. Die Zahlung des Ausgleichsbetrages hat jedoch spätestens im 3. Jahr nach Vorlage des Abrechnungsbescheides des Landes zu erfolgen. Der Anspruch ist ab dem Termin nach Absatz 2 bis zum Tage der Auszahlung mit 4 vom Hundert per anno zu verzinsen.

§ 7**entfällt****§ 8****entfällt****§ 9****Mitteilungspflichten**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die zur Ermittlung des einheitlichen Verbandsbeitrages (§ 2 der Beitragssatzung) erforderlichen Daten der Geschäftsführung des Entsorgungsverbandes Saar auf Anforderung innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

(2) Zur Erfüllung der aus § 132 Abs. 1 Satz 2 SWG resultierenden Abgabepflicht des Verbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, der Geschäftsführung spätestens 2 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres die nach § 133 SWG erforderlichen Angaben auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu machen.

(3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, sich von den Mitgliedern geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen, die eine Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 geforderten Unterlagen zulassen.

(4) Kommt ein Verbandsmitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen seiner Mitteilungspflicht nach einmaliger Erinnerung nicht nach, ist die Geschäftsführung des EVS berechtigt, die Werte des Vorjahres zu übernehmen und diese um 20 % zu erhöhen. Ein Anspruch auf nachträgliche Korrektur der erhöhten Werte hat das Verbandsmitglied nicht.

§ 10

Verzugszinsen

(1) Für rückständige Beiträge werden ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 4 %, fällig.

(2) Die Rechtzeitigkeit der Zahlung beurteilt sich nach § 224 Abs. 2 AO.

(3) Verzugszinsen werden erst dann erhoben, wenn sie den Betrag von 200 Euro übersteigen.

(4) Verzugszinsen werden nach vollständiger Begleichung der Hauptforderung in einem besonderen Bescheid festgesetzt und angefordert.

§ 11

entfällt

§ 12

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des EVS richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Widersprüche sind von den in der Verbandssatzung festgelegten Organen/Kommissionen zu entscheiden.

§ 13 *
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung
(21. Dezember 2006) in Kraft.

Kostenrichtwerte gemäß § 4a Abs. 1 der Beitragssatzung AW
 - alle Kostenrichtwerte sind entsprechend den tatsächlichen Ausbaugrößen zu interpolieren -
 - Stand 01.01.2006 -

Offene und geschlossene Regenüberlauf-/Regenrückhaltebecken, Staukanäle

Die Kostenrichtwerte beinhalten die Kosten zur Herstellung des Speicherraumes, die maschinelle und e- technische Ausrüstung, die Überlaufschwelle, das Überlaufwerk sowie die Abflussdrosselung, wenn diese untrennbar damit verbunden ist.

Nutzvolumen	Regenbecken				Staukanäle	
	offene Bauweise		geschlossene Bauweise		2005	2006
	2005	2006	2005	2006		
cbm	€/cbm	€/cbm	€/cbm	€/cbm	€/cbm	€/cbm
<= 100	1.941,56	1.970,95	2.434,54	2.471,39	2.130,23	2.162,47
200	1.699,12	1.724,84	2.130,23	2.162,47	1.521,59	1.544,62
300	1.455,66	1.477,69	1.825,91	1.853,55	1.181,77	1.199,66
400	1.213,73	1.232,10	1.521,59	1.544,62	963,67	978,26
500	1.075,76	1.092,04	1.349,15	1.369,57	811,52	823,80
750	727,83	738,85	912,96	926,78	786,16	798,06
1000	626,90	636,39	786,16	798,06	760,80	772,32
1500	505,68	513,33	633,99	643,59	710,07	720,82
2000	465,61	472,66	583,28	592,11	659,35	669,33
größer 2000	445,31	452,05	557,92	566,36	608,64	617,85

- Bei separaten Regenüberläufen beträgt der Kostenrichtwert 1.521,59 €/cbm Bruttorauminhalt (BRI*) für das Jahr 2005.

- Bei separaten Regenüberläufen beträgt der Kostenrichtwert **1.544,62 €/cbm** Bruttorauminhalt (BRI*) für das Jahr **2006**.

- Bei Becken in Erdbauweise gelten die um 50 % verminderten Kostenrichtwerte der offenen Bauweise.

* Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im Übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerkes umschlossen wird.

Entlastungsleitungen, Offene Gräben und Druckleitungen

DN		bzw. Rechteck- querschnitt m ²		Entlastungsleitungen				Offene Gräben
				im Innenbereich		im Außenbereich		
				2005	2006	2005	2006	
		€/m	€/m	€/m	€/m			
<=300	<=0,07	431,11	437,64	228,24	231,69	Bei offenen Gräben werden die echten Kosten berechnet.		
400	0,13	481,84	489,13	253,60	257,44			
500	0,20	557,92	566,36	304,32	308,93			
600	0,28	684,71	695,07	329,68	334,67			
700	0,38	710,07	720,82	355,03	360,40			
800	0,50	786,16	798,06	405,75	411,89			
900	0,64	862,24	875,29	456,48	463,39			
1000	0,79	912,96	926,78	507,20	514,88			
1200	1,13	1.217,27	1.235,69	760,80	772,32			
1400	1,54	1.318,72	1.338,68	862,24	875,29			
1500	1,77	1.390,74	1.411,79	927,66	941,70			
1600	2,01	1.455,66	1.477,69	986,49	1.001,42			
1700	2,27	1.515,00	1.537,93	1.039,76	1.055,50			
1800	2,54	1.579,92	1.603,83	1.098,59	1.115,22			
1900	2,84	1.645,35	1.670,25	1.158,44	1.175,97			
2000	3,14	1.705,20	1.731,01	1.213,22	1.231,58			
2100	3,46	1.770,12	1.796,91	1.272,05	1.291,30			
2200	3,80	1.836,06	1.863,85	1.332,91	1.353,09			
2300	4,15	1.897,43	1.926,15	1.389,72	1.410,76			
2400	4,52	1.966,41	1.996,17	1.453,62	1.475,62			

Eine Differenzierung nach Einbautiefe, Bodenklasse, Rohrmaterial u. ä. erfolgt nicht.

Bei Kanalverlegungen in Wasserschutzgebieten oder ab der Wasserschutzzone erhöhen sich die jeweiligen Kostenrichtwerte um 25 %.

Fördermenge l/sec.	Pumpwerke	
	2005	2006
	€	€
10	38.547,00	39.130,46
20	66.442,87	67.448,56
30	94.338,72	95.766,65
40	122.234,59	124.084,76
50	150.130,45	152.402,86
60	177.519,11	180.206,08
70	205.414,97	208.524,18
80	233.310,83	236.842,28
90	261.206,69	265.160,37
100	289.102,54	293.478,46

Bei Pumpwerken, die mehr als 100 l/sec Fördermenge haben, werden die tatsächlichen Kosten in Ansatz gebracht.

Betriebswerte der Betriebseinheiten von Abwasseranlagen

1. Pumpwerke, Sonderbauwerke, Sammler		Betriebswerte	
		innerhalb	außerhalb
PW/TW	Trockenwetter-Pumpwerk Größe 1 <100 l/s Größe 2 >100 l/s	150 250	250 400
PW/RW	Regenwetter-Pumpwerk Größe 1 <500 l/s Größe 2 >500 l/s	300 500	600 1.000
HS	Hauptsammler je km		100
RÜB	Regenüberlaufbecken	125	200
RÜBS	Regenüberlaufbecken gesteuert	200	275
RÜ	Regenüberlaufbauwerk		50
ST + RÜ	Staukanal mit Regenüberlaufwerk		250
DÜ	Düker	100	
NOT	stationäres Notstromaggregat	250	

2. Kläranlagen

Die Betriebswerte werden ermittelt, indem die Einwohnerwerte (EW) mit dem Faktor multipliziert werden (Ausbau EW x Faktor = BW)

		Faktor	
PKA	Pflanzenkläranlage	0,20	
UT	Unbelüfteter Teich	0,40	
BT	Belüfteter Teich	0,50	
BB/AS	Kompaktanlage mit gem. Stab	0,70	
BB/GAS	Kompaktanlage mit getr. Stab	0,85	
BB/DN/AS	Kompaktanlage mit DeNi	0,90	
SBR	Einbeckenreaktor	0,80	
BB/E	Belebungsbecken mit Emscherbrunnen	0,75	
BB/F	Belebungsbecken mit Faulturm	1,00	
BB/DN/F	Belebungsbecken mit DeNi und Faulturm	1,10	
TK/E	Tropfkörperanlage mit Emscherbrunnen	0,70	
TK/F	Tropfkörperanlage mit Faulturm	0,90	
T/TK	Teichanlage mit Tropfkörper	0,60	

3. Sondereinrichtungen

			Betriebswerte	
BHKW	Blockheizkraftwerk	1 Stück 2 Stück 4 Stück	3.000 4.000 6.000	
FLO	Flotation		8.000	
FIL	Filtration		10.000	
	1 Überschussschlamm-Konzentrator		1.000	*)
	1 Überschussschlamm Zentrifuge		2.500	*)
	1 Entwässerungszentrifuge		3.500	*)
	1 Siebbandpresse		4.000	*)
	1 Kammerfilterpresse		5.000	*)

*)Bei mehreren Einheiten wird ein Zuschlag von 50 % auf jede weitere Maschinen-BW berechnet.